

Titel	Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren
Serie/Reihe	AISUF - Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz Band/Nr. 318
Buchautoren	Christophe A. Herzig
Jahr	2012
Seiten	263-267
Herausgeber	Peter Gauch
ISBN	978-3-7255-6609-9
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

263

§ 14 Familiengerichte

- 642 Gebietet das Wohl des Kindes spezialisierte Gerichte für familienrechtliche Verfahren? Leitet sich der Anspruch auf Familiengerichte vielleicht sogar aus der Verfassung ab, in der festgehalten ist, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben (Art. 11 Abs. 1 BV)?
- 643 Um diesen Fragen nachgehen zu können, muss vorerst klar sein, was überhaupt unter einem Familiengericht zu verstehen ist (N 644 ff.). In einem zweiten Schritt soll erörtert werden, weshalb sich die Einführung von Familiengerichten aufdrängt und wie diese das Wohl des Kindes fördern und schützen können (N 646 ff.).

I. Begriff

1. Allgemeines

- 644 Es existiert keine allgemein gültige Definition für den Begriff „Familiengericht“. Es können jedoch **Begriffselemente** herausgearbeitet werden. Dazu gehören ein spezialisiertes Gerichtspersonal sowie ein besonderes Verfahren, in dem der einvernehmlichen Konfliktlösung und den alternativen Streitbeilegungsmethoden (v.a. Mediation) eine zentrale Bedeutung zukommt.⁹⁰²

264

2. Kleine und grosse Familiengerichte

- 645 Aufgrund des Umfangs der Zuständigkeit kann zwischen kleinen (1) und grossen Familiengerichten (2) unterschieden werden:
- (1) Die Zuständigkeit der **kleinen Familiengerichte** – welche vor allem in Kontinentaleuropa⁹⁰³ vorkommen – beschränkt sich auf den Kernbereich des Familienrechts, insbesondere auf Trennungs- und Scheidungsverfahren. Das Problem dieser Systeme liegt in der Zuständigkeitszersplitterung, die verschiedene Nachteile

⁹⁰² Aeschlimann, S. 3; Häfeli, S. 36.

⁹⁰³ Z.B. Frankreich: Art. 247 Code Civil, Art. 1070 Nouveau Code de la procédure civile.

wie Verfahrensverzögerungen, Duplizitäten sowie Verteuerung des Systems nach sich ziehen kann.⁹⁰⁴

(2) Demgegenüber besitzen die **grossen Familiengerichte** eine umfassende Zuständigkeit im Familienrecht. Dazu gehören die eherechtlichen Verfahren, das Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren, die Adoption, das Jugendstrafrecht sowie Teile des Erwachsenenstrafrechts und des Erbrechts, soweit Konflikte in diesen Bereichen einen Bezug zum Familienrecht aufweisen.⁹⁰⁵ Auch Deutschland hat mittlerweile mit dem neuen FamFG, das am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, ein grosses Familiengericht eingeführt.⁹⁰⁶

265

II. Vorteile eines Familiengerichts unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls

1. Pluralisierung familialer Lebensformen

- 646 Die Gesellschaft ist einem ständigen Wandel unterworfen. Immer mehr Kinder werden ausserhalb einer Ehe geboren, und es findet eine zunehmende Pluralisierung familialer Lebensformen statt. Dabei ist namentlich an kinderlose Ehen, nicht eheliche (inkl. gleichgeschlechtliche) Gemeinschaften mit oder ohne Kinder, alleinerziehende Mütter und Väter zu denken. Auch das Familienrecht muss diesen gesellschaftlichen Veränderungen gebührend Rechnung tragen. Es braucht deshalb ein Familienrecht als ein „**Recht der familiären Zukunftsgestaltung**, mit einer Fokussierung des Verfahrens auf die emotionalen Bedürfnisse der Betroffenen“.⁹⁰⁷ Die Gerichte stehen im Spannungsverhältnis dieser gesellschaftlichen Umwälzungen und tragen zur Weiterentwicklung des Rechts bei.⁹⁰⁸

2. Primat der sozialen Kontrollinstanz

- 647 Bei der Neuorganisation familiärer Beziehungen überlagern sich das juristische und das emotional-familiäre Bezugssystem. Das Familienrecht muss den Familien eine Hilfestellung sein und Konfliktlösungswege aufzeigen. Es muss die Integrität der Kinder schützen, ihre Rechte gewährleisten und die für ihre Entwicklung wichtigen emotional-affektiven, genetisch-biologischen (vgl. N 815 ff.), aber auch soziale, faktische und alltägliche Beziehungen

266

absichern (vgl. Art. 11 Abs. 1 BV).⁹⁰⁹ Auch müssen sich die Richterinnen und Richter im Zusammenhang mit Kinderbelangen vor Augen führen, dass sie **nicht primär als Entscheidungsinstanz, sondern als „soziale Kontrollinstanz“** aufgrund der

⁹⁰⁴ Aeschlimann, S. 3 und 54; vgl. auch Häfeli, S. 36. Es gibt deshalb in den Staaten, die dieses System kennen, häufig Bestrebungen, die sachliche Zuständigkeit zu erweitern (vgl. dazu die Literaturhinweise bei Aeschlimann, S. 3 FN 5 und Schwenger, Familiengericht, S. 99 f.).

⁹⁰⁵ Aeschlimann, S. 4; vgl. auch Rakete-Dombek/Türck-Brocker, S. 2769 f.; Häfeli, S. 36; Schwenger, Familiengericht, S. 99 f. Vor allem in den angloamerikanischen Staaten hat sich dieses System durchgesetzt. Ein Beispiel zu diesem System sind sog. Unified Family Courts (UFC), die in den USA entwickelt wurden. Ähnliche Systeme gibt es auch in Australien und Neuseeland (vgl. ausführlich dazu Aeschlimann, S. 4 und 33 ff.; Schwenger, Familiengericht, S. 100 ff.). Wie ein solches Modell für die Schweiz aussehen könnte, beschreiben Häfeli, S. 44 ff. und Schwenger, Familiengericht, S. 102 ff. sowie Mutter-Freuler, S. 153 ff.

⁹⁰⁶ Rakete-Dombek/Türck-Brocker, S. 2769 f.

⁹⁰⁷ Büchler, Familiengericht, S. 50; vgl. zum Wandel auch Diez/Krabbe/Thomsen, N 1 ff.

⁹⁰⁸ Vgl. zum Ganzen Häfeli, S. 36 f.; Aeschlimann, S. 5 ff.; Büchler, Familiengericht, S. 47 ff.

⁹⁰⁹ Häfeli, S. 38 f.; vgl. auch Aeschlimann, S. 8 ff.; Büchler, Familiengericht, S. 50 ff.; vgl. auch Botschaft Scheidungsrecht, 154 f. und die Ausführungen von Schwenger, Familiengericht, S. 92 ff.

Richtschnur „Kindeswohl“ in den elterlichen Konflikt eingreifen. Dabei müssen sie – entsprechend den subjektiven Bedürfnissen der betroffenen Kinder – eine adäquate Lösung anstreben. Der gesellschaftliche Auftrag dabei ist, die zukünftige, gute Entwicklung der betroffenen Kinder sicherzustellen (vgl. Art. 11 Abs. 1 BV). Kinderbezogene Verfahren sollten deshalb „zweckorientiert“ sein. Das Verfahren sollte entsprechend ausgestaltet sein (u.a. Ausbau der Vermittlungsverfahren bzw. Mediation), und das Gericht soll als soziale Kontrollinstanz für eine geeignete soziale Ordnung im Umfeld des Kindes sorgen.⁹¹⁰

3. Ergebnis

- 648 Um diesen enormen Herausforderungen gewachsen zu sein, drängen sich mithin eine Spezialisierung und ein interdisziplinär (juristische, psychologische und soziale Kompetenz) zusammengesetztes Gericht auf.⁹¹¹ Deshalb ist sowohl die **Einführung von grossen Familiengerichten in der Schweiz** als auch die Förderung alternativer Streitbeilegungsmethoden (v.a. Mediation, vgl. N 702 ff.) **zu postulieren**.
- 649 Von grosser Wichtigkeit ist auch eine gut funktionierende Zusammenarbeit aller involvierten Behörden. In der Praxis gibt es dazu vielversprechende Ansätze, bei denen eine Art „Runder Tisch“ gebildet wurde, an dem sämtliche Behörden und Parteien partizipieren.⁹¹²

267

III. Zusammenfassung

- 650 Es gibt **keine allgemein gültige Definition** für den Begriff „Familiengericht“, es können jedoch gewisse Begriffselemente herausgeschält werden. Dazu gehören ein spezialisiertes Gerichtspersonal sowie ein besonderes Verfahren, in dem der einvernehmlichen Konfliktlösung und den alternativen Streitbeilegungsmethoden (z.B. Mediation) eine zentrale Bedeutung beigemessen wird. Aufgrund des Umfangs der Zuständigkeit wird zwischen kleinen und grossen Familiengerichten unterschieden.
- 651 Um den grossen Herausforderungen der Pluralisierung familialer Lebensformen und dem Gebot des Primats der sozialen Kontrollinstanz gewachsen zu sein, drängen sich eine Spezialisierung und ein interdisziplinär (juristische, psychologische und soziale Kompetenz) zusammengesetztes Gericht auf. Mithin ist sowohl die **Einführung von (grossen) Familiengerichten in der Schweiz** als auch die Förderung alternativer Streitbeilegungsmethoden (Mediation) **zu postulieren**.

⁹¹⁰ Vgl. Schulze, S. 93 ff.

⁹¹¹ Vgl. Cottier/Häfeli, S. 117; vgl. ferner auch Botschaft Scheidungsrecht, S. 154 f.

⁹¹² Vgl. Gartenhof/Hartman-Hilter/Loebel/Normann/Salzgeber/Schmid/Weber von Koslowski, S. 285 ff. zum sog. Münchener Modell. Ein Konzept, das in eine ähnliche Richtung zielt, ist das sog. Basler-Modell: Banholzer Karin/Diehl Regula/Heierli Andreas/Klein Anne/Schweighauser Jonas, „Angeordnete Beratung“ – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht, FamPra.ch 13 (2012), S. 111 ff.